

Gemeinde Hellenthal

37. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemarkung:	Losheim
Gemeinde:	Hellenthal
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

▪ Umweltbericht

Abschließende Planfassung
Stand: Nov. 2021

(Projekt-Nr. 24-512)

Bearbeitet durch:

Dr. Susanne Vaeßen, Lucia Schwierz

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	3
1.2 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	4
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	4
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	11
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung	14
2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten	14
2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	14
2.2.3 Emissionen	20
2.2.4 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	21
2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt	21
2.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	22
2.2.7 Auswirkungen auf das Klima	22
2.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	23
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	23
2.4 Alternative Planung	24
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	24
3 Zusätzliche Angaben	24
3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung	24
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	24
3.3 Zusammenfassung	25
3.4 Referenzen	26
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	
Abbildung 1: Übersichtskarte Änderung und Erweiterung des FNPs im Gewerbegebiet Losheim	4
Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan (GEP Region Aachen) vom 10.06.2003	11
Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal, Stand der 19. Änderung	12
Abbildung 4: Gültiger Landschaftsplan „Hellenthal“ (Stand: 2005)	13
Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK50 Bodenkarte von NRW)	16
Abbildung 6: Gewässer im Plangebiet (NW ALKIS)	18

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten in den Änderungsflächen (Geoportal NRW 2019)16

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen.....20

1 Einleitung

Bei der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal zur „Erweiterung Gewerbegebiet Losheim“ ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beigelegt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Es handelt sich um zwei Teilflächen südöstlich der Ortslage Losheim, rd. 250 m von der Grenze zum Königreich Belgien. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hellenthal soll eine Erweiterung des Gewerbegebiets Losheim (Bebauungsplan (BPlan) Nr. 49) im Bereich eines bestehenden Sägewerks erfolgen. Teilfläche 1 besteht aus einem Streifen des –ehemaligen- Bahnhofsgeländes Losheim nördlich des Bauflächenkomplexes, Teilfläche 2 liegt in dessen Mitte an der Bundesstraße B421, in Fahrtrichtung Hallschlag (s. Abb. 1).

Die größere Teilfläche Nr. 1 ist rd. 1,3 Hektar (ha) groß und umfasst - jeweils teilweise – die Flurstücke 41, 206, 147, 204 und 205, Flur 6, Gemarkung Losheim. Die Fläche grenzt nördlich an die bestehende „Gewerbliche Baufläche – G“ des FNP (bzw. auf BPlan-Ebene „Gewerbegebiet - GE“) an, war bisher als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt und soll zu „Gewerblicher Baufläche (G)“ werden. Frei geworden ist der Erweiterungstreifen durch Aufgabe und Entwidmung des Bahngeländes im Zusammenhang mit der Einrichtung des Kyll-Radweg-Verlängerungsstücks Jünkerath – Hallschlag – Losheimergraben, eröffnet Mai 2015. Der Radweg wurde an den nördlichen Rand der alten Bahnfläche gelegt, um im Inneren rund um das Bahnhofsgebäude Platz für bauliche Entwicklung zu schaffen.

Die kleinere Teilfläche Nr. 2 umfasst rd. 0,2 ha Fläche aus Flurstück 83, Flur 6, Gemarkung Losheim, ist südlich der B 421 „Hallschlager Straße“ gelegen und bisher als „Gemischte Baufläche – M“ dargestellt. Auch diese Teilfläche soll planungsrechtlich in „Gewerbliche Baufläche -G“ des FNP umgewandelt werden.

Die Größe der Änderungsbereiche beträgt damit insgesamt rd. 1,5 ha.

Der nördliche Änderungsbereich 1 besteht aus aufgelassener, tlw. brachgefallener Bahnfläche nördlich und östlich des ehemaligen Bahnbetriebsgebäudes. Er soll zur Vergrößerung des schmalen Baulandstreifens zwischen Bahn und B421 dienen, der dann den Platzbedarf für die Ansiedlung eines Palettenwerks decken kann, im Zusammenhang mit dem bestehenden Sägewerk auf der südlichen Seite der Straße. Ein Teil des neuen Werksgeländes ist bereits Eigentum des Vorhabenträgers, der Rest wird zuerworben.

Der Änderungsbereich 2 ist mit einem Einzelhaus in Alleinlage (Hallschlager Straße Nr. 1) mit umgebender Grünfläche belegt. Für dieses Objekt ist ein Erwerb durch den Betreiber des Sägewerks vorgesehen, um seine Nutzungsmöglichkeiten zu verbessern. Auch auf diesem Gelände besteht Flächenbedarf, z.B. für Trocknung und Lagerung.

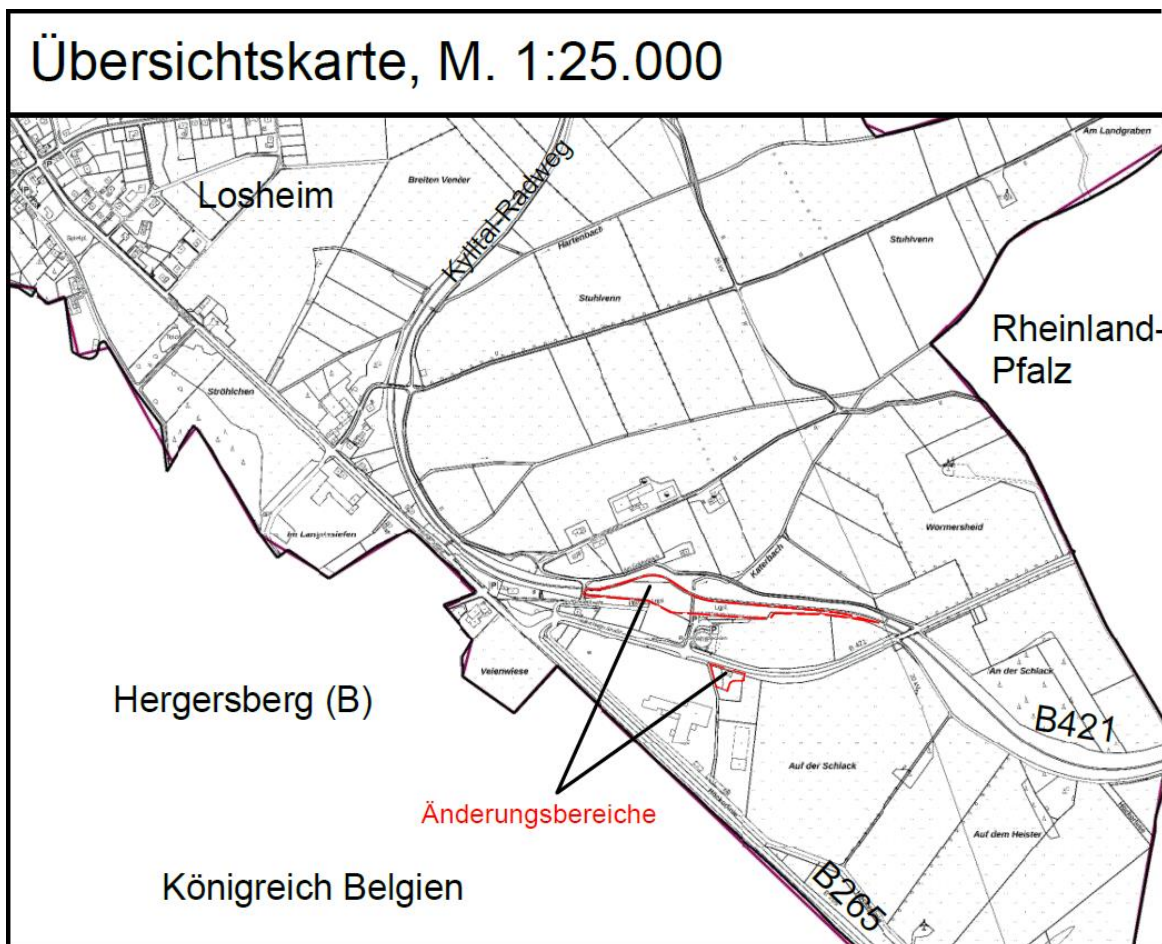


Abb. 1: Übersichtskarte Änderung u. Erweiterung der FNP-Bauflächen im Gewerbegebiet Losheim

1.2 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah

direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer.

Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissionschutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
	incl. Verordnungen	Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen

		gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Auch das Landschaftsschutzgesetz NRW (LG NRW) setzt sich in § 1 zum Ziel, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Seit der Novellierung des BNatSchG in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP)

durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.
	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.
	NATURA 2000	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 des LG NRW soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mensch, Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm und Technische Anleitung Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende

		<p>Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p>
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan (früher „Gebietsentwicklungsplan“)

Die Flächen der 37. FNP-Änderung liegen im derzeit (noch) gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), in einem großflächigen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“, mit hindurchführendem, inzw. aufgegebenem Schienenweg und den beiden örtlichen Bundesstraßen (vgl. Abb. 2).

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt somit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Regionalplanung.

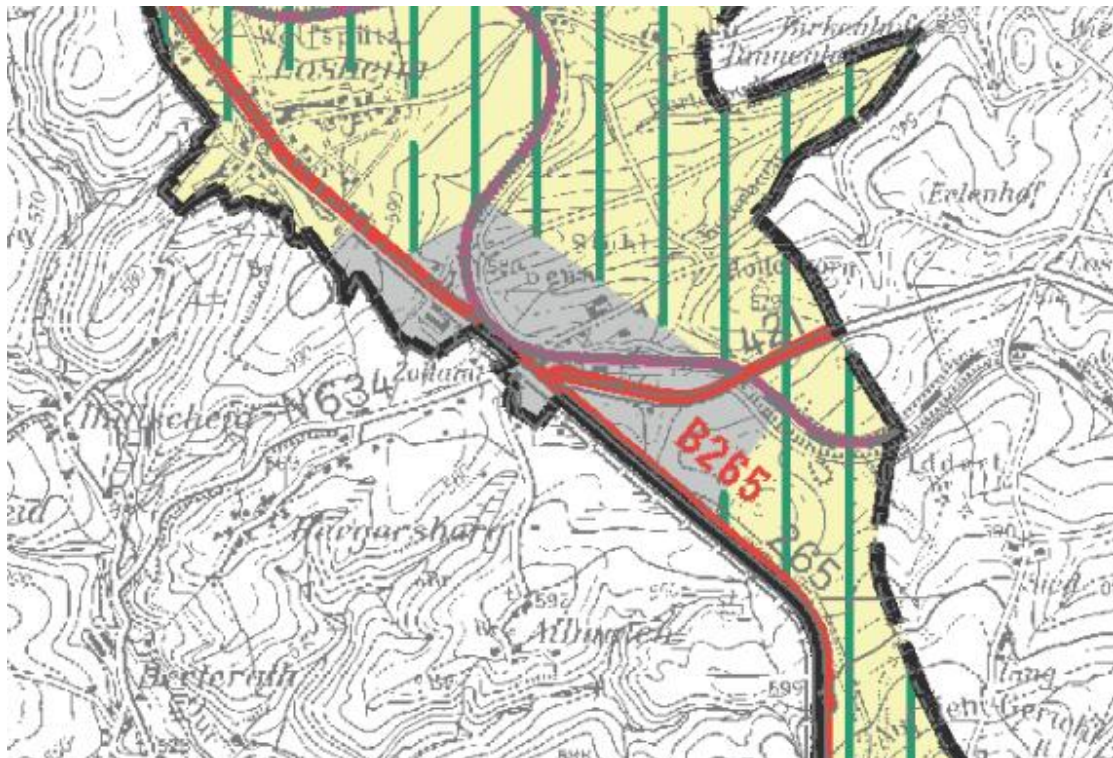


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan (GEP Region Aachen) vom 10.06.2003

Flächennutzungsplan

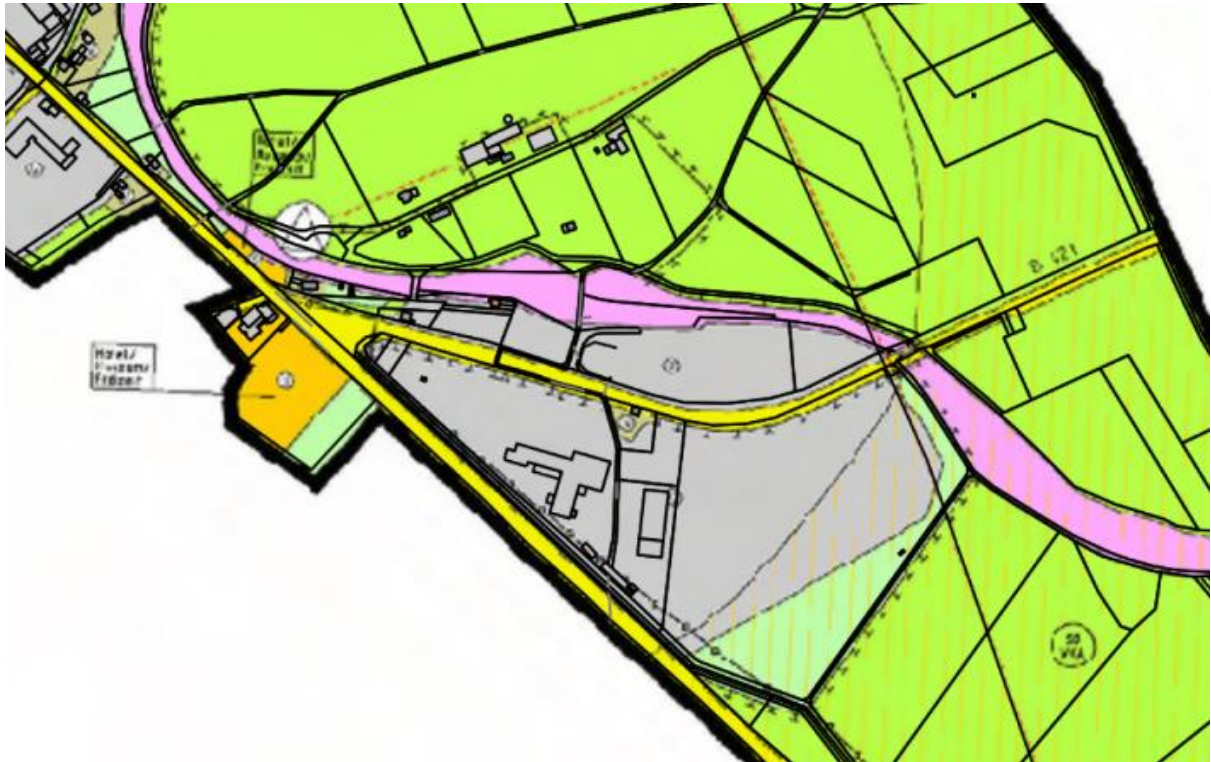


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal, Stand der 19. Änderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist für den Bereich des Gewerbegebiets Losheim auf dem Stand der 19. Änderung. Diese wurde von 1995 bis 1999 durchgeführt - parallel zum damaligen Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 49. Zuvor lag hier planungsrechtlich Bauen im Außenbereich, gemäß § 35 BauGB, vor.

Der nördliche FNP-Änderungsbereich stellt sich noch als –überholte- Fläche für Bahnanlagen dar (rosa in Abb. 3), Relikt der ehemaligen Bahnstrecke Büllingen-Jünkerath, auf der heute der Kyll(tal)radweg entlangführt. Außerdem ist der kleine Änderungsbereich südlich der B 421 bis dato als gemischte Baufläche dargestellt (ocker in Abb. 3). Um diese beiden Darstellungen den beabsichtigten neuen B-Plan-Festsetzungen anzupassen, ist die 37. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren gemäß §§ 2 (1) und 8 (3) BauGB zu einer (3.) Änderung und Erweiterung des B-Plans „Gewerbegebiet Losheim“ durchgeführt, so dass dieser mit seinen neuen Planungsvorstellungen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ des Kreises Euskirchen datiert von Dez. 2005 (s. Abb. 4). Er befindet sich seit Beschluss des Kreistages von Apr. 2010 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium).

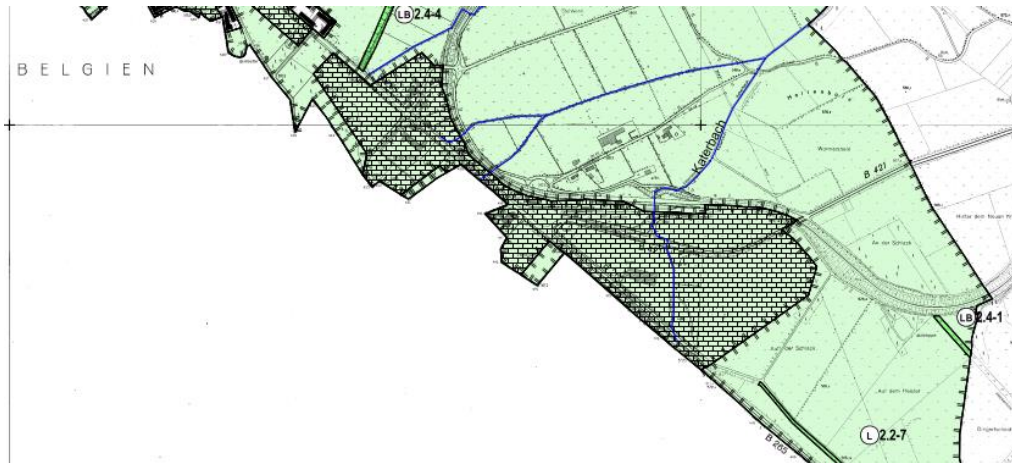


Abbildung 4: Gültiger Landschaftsplan „Hellenthal“ (Stand: 2005)

Dementsprechend gibt die Abbildung auch nicht den letzten Stand der Bauleitplanung der Gemeinde Hellenthal wieder, denn der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet wurde rechtsgültig mit Bekanntmachung vom Juli 2006. Der noch gültige Landschaftsplan ist also älter und stellt daher noch temporären Landschaftsschutz bis zur baulichen Inanspruchnahme dar (nach § 29 (3) des damaligen Landschaftsgesetzes für NRW - LG NRW). Gleiches zeigte sich auch noch bei Offenlage der 1. Änderung des Landschaftsplans 2010. Rechtlich ist allerdings der Landschaftsschutz im Geltungsbereich des BPlans bei dessen Rechtsgültigkeit automatisch zurückgetreten.

Lediglich der schmale Erweiterungsstreifen südlich des Kyll(tal)radwegs liegt noch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“. Dessen Ziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft, die Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.), die Erhaltung des Grünlandes, die Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum sowie die Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz. Außerdem soll das Landschaftsschutzgebiet für die Naherholung bedeutsam sein – wobei der Bereich um den Bahnhof und das Sägewerk weitgehend ausgeräumt und sicher nicht erholungsrelevant sind. Die Landschaftsschutz-Darstellung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW mit Inkrafttreten der Bebauungsplan-Erweiterung außer Kraft - jedenfalls sofern die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen im Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung nicht widerspricht. **Der Träger der Landschaftsplanung hat der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne des § 20 (4) LNatSchG nicht widersprochen. Die Darstellung in der FNP-Planzeichnung „Nach der Änderung“ entspricht bereits dem Stand nach Rechtskraft der Bebauungsplan-Änderung und -Erweiterung.**

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich

sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß §2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter in der Planfläche unverändert.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes auf der gewählten Fläche ist von Vorteil, da eine gute Anbindung an den Verkehr gewährleistet ist. Die ökologische Bilanz eines vergleichbaren Eingriffs an anderer Stelle wäre höher und würde damit weniger nachhaltig ausfallen. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gebäudestrukturen weiterhin für gewerbliche, sowie für Wohnzwecke genutzt werden.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der momentane Umweltzustand im Detail beschrieben, sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Konflikte bei Durchführung der Planung erläutert.

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten

Für die bauliche Nutzung des Gebietes, zu deren Vorbereitung die FNP-Änderung vorgenommen wird, ist damit zu rechnen, dass Gehölze entfernt und Gewässer und Flächen versiegelt werden. Insbesondere ist vorgesehen, den Katerbach südlich und nördlich der B421 bis zu seiner Unterführung unter dem Bahndamm zu verrohren. Die Nutzung der überplanten Gebäude ist noch nicht abschließend geklärt, auch hier wäre in der Zukunft ein Abriss denkbar -bis auf das Denkmal „Bahnhof Losheim“ (s.h.)-, der dann aber im zugehörigen Genehmigungsverfahren eigenständig bewertet würde. Da das Gebiet bereits durch das vorhandene Sägewerk genutzt wird, ist nicht von erheblichen anlagebedingten Auswirkungen durch die Änderung auszugehen, die letztlich den Weg für ähnliche Nutzung ebnet, wie sie bereits im angrenzenden Bereich vorhanden ist.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Die größere Teilfläche Nr. 1 ist rd. 1,3 Hektar (ha) groß und umfasst - jeweils teilweise – die Flurstücke 41, 206, 147, 204 und 205, Flur 6, Gemarkung Losheim. Die Fläche grenzt

nördlich an die bestehende „Gewerbliche Baufläche – G“ des FNP (bzw. auf BPlan-Ebene „Gewerbegebiet - GE“) an, war bisher als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt und soll zu „Gewerblicher Baufläche (G)“ werden. Frei geworden ist der Erweiterungsstreifen durch Aufgabe und Entwidmung des Bahngeländes im Zusammenhang mit der Einrichtung des Kyll-Radweg-Verlängerungsstücks Jünkerath – Hallschlag – Losheimergraben, eröffnet im Mai 2015. Der Radweg wurde an den nördlichen Rand der alten Bahnfläche gelegt, um im Inneren rund um das Bahnhofsgebäude Platz für bauliche Entwicklung zu schaffen.

Die kleinere Teilfläche Nr. 2 umfasst rd. 0,2 ha Fläche aus Flurstück 83, Flur 6, Gemarkung Losheim, ist südlich der B 421 „Hallschlager Straße“ gelegen und bisher als „Gemischte Baufläche – M“ dargestellt. Auch diese Teilfläche soll planungsrechtlich in „Gewerbliche Baufläche -G“ des FNP umgewandelt werden.

Die Größe der Änderungsbereiche beträgt damit insgesamt rd. 1,5 ha.

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Durch die Änderung des FNPs kann es zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit zu einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 2.3 formuliert.

Boden

Der Untergrund des Plangebiets besteht zu einem großen Teil aus Sand-, Ton- und Schluffstein aus dem Unterdevon, sowie aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozäns (Geologischer Dienst NRW).

In der Planfläche kommt eine zum Teil pseudovergleyte Braunerde (L5704_B321 (B)) vor. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ beschrieben (Geoportal NRW 2019). Außerdem liegt ein Pseudogley (L5704_B321 (B)) vor. Die Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. Die Bodenschätzung wurde mit Wertzahlen von 30-50 als mittel eingestuft. Darüber hinaus liegt in dem Gebiet ein Gley (L5704_G342GW2 (G)) vor. Die Schutzwürdigkeit ist ebenfalls nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30 bis 55 bei mittel. Die weiteren Eigenschaften der vorkommenden Böden sind in Tabelle 1 dargestellt, ihre Verteilung auf die Teilflächen in Abbildung 5.

Die Bodenart des Oberbodens in der gesamten Planfläche wird als tonig bis schluffig bezeichnet.

Vorbelastungen durch die Anlage von Straßenverkehrsflächen, sowie versiegelte Flächen für Gewerbebetriebe liegen vor. Beim „Bahnhof Losheim“ handelt es sich zudem um eine Verdachtsfläche für Altlasten (Kataster-Nr. 5604/104 + 108). Bei den festgestellten Verunreinigungen handelt es sich im Wesentlichen um Verunreinigungen des Bodens durch Polychlorierte Biphenyle-PCB. Aufgrund der hohen Immobilität der Polychlorierten Biphenyle wurde durch den Gutachter keine Sanierungsnotwendigkeit gesehen.

Gemäß Mitteilung der Unteren Bodenschutzbehörde vom 08.07.2008 wird hier eine gutachterliche Begleitung von Erdbauarbeiten erforderlich, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Aushubmaterialien sicherzustellen (Vermeidungsmaßnahme).

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten in den Änderungsflächen (Geoportal NRW 2019)

Eigenschaft	Lokale Bodeneinheit		
	L5704_B321 (B – blau in Abb. 5)	L5704_S321SW3 (S – grau in Abb. 5)	L5704_G342GW2 (G – orange in Abb. 5)
Bodentyp	Braunerde, zum Teil pseudovergleyt	Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley	Gley
Grundwasser	ohne Grundwasser	ohne Grundwasser	Stufe 2 - mittel
Stauanässe	ohne Stauanässe	Stufe 3 - mittlere Stauanässe	ohne Stauanässe
Bodenschätzung	mittel	mittel	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering	mittel	mittel
Erodierbarkeit	hoch	hoch	hoch
Ökologische Feuchte-stufe	trocken	mäßig wechsellro-cken	feucht
Versickerungseignung	ungeeignet	staunass	grundnass

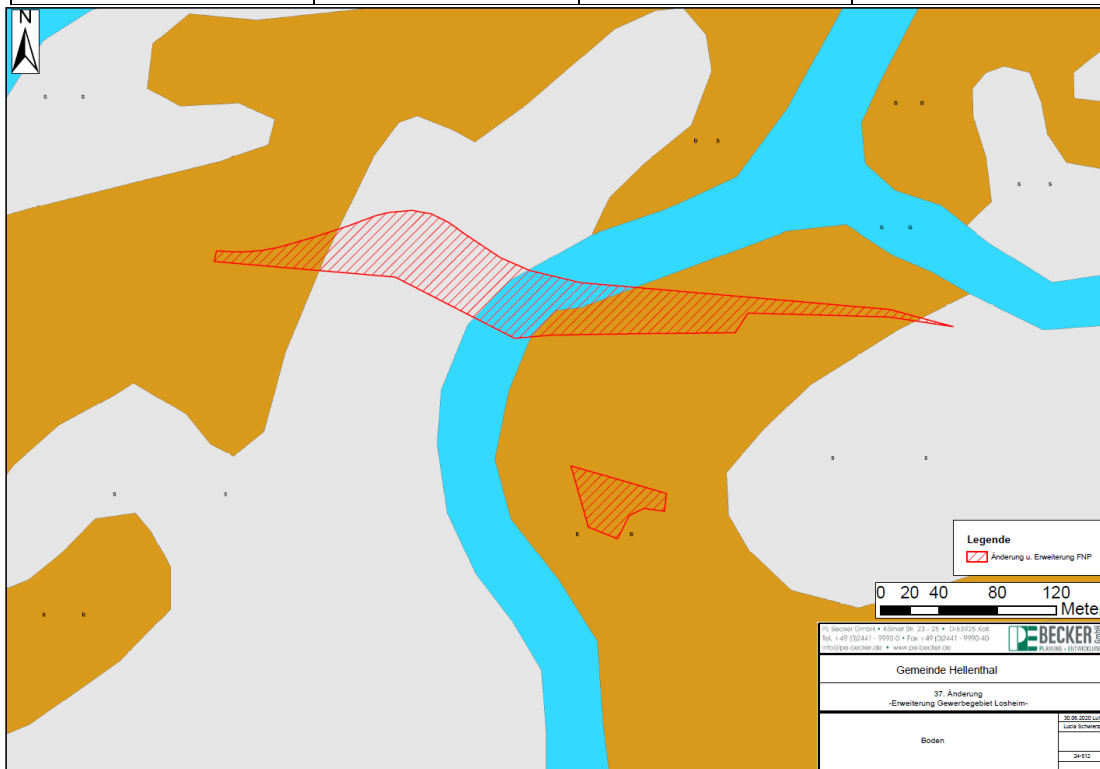


Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK50 Bodenkarte von NRW)

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Anlage von neuen Gebäuden, Hallen, Lagerflächen und/ oder Zufahrtswegen kann es zu einer neuen Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Versiegelung des

Bodens kommen. Dies führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt wird.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge von Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb der Änderungsflächen Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert.

Wasser

Die Änderungsbereiche befinden sich innerhalb des Grundwasserkörpers DE_GB_DENW_26_01 „Linksrheinisches Schiefergebirge/ Kyll 1“ (Elwasweb NRW). Es handelt sich hierbei um einen Kluffgrundwasserleiter mit einer sehr geringen Durchlässigkeit.

Durch die Änderungen betroffenes Gewässer ist der von Süd nach Nord querende „Katerbach“, der wenig später mit dem Langbach zusammenfließt und dann in die Kyll mündet. Die Hauptentwässerungsrichtung (Katerbach) geht nach Nordosten (s. Abb. 6). Der Bach ist als kaum Wasser führender im Sommer trockenfallender, naturferner Graben ausgeprägt. Es ist von einer Verrohrung der verbliebenen Gewässerabschnitte auszugehen, Regelung erfolgt im Rahmen der Detailplanung (BPLan).

Im Bereich der FNP-Änderungen befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete (Geoportal NRW 2019).

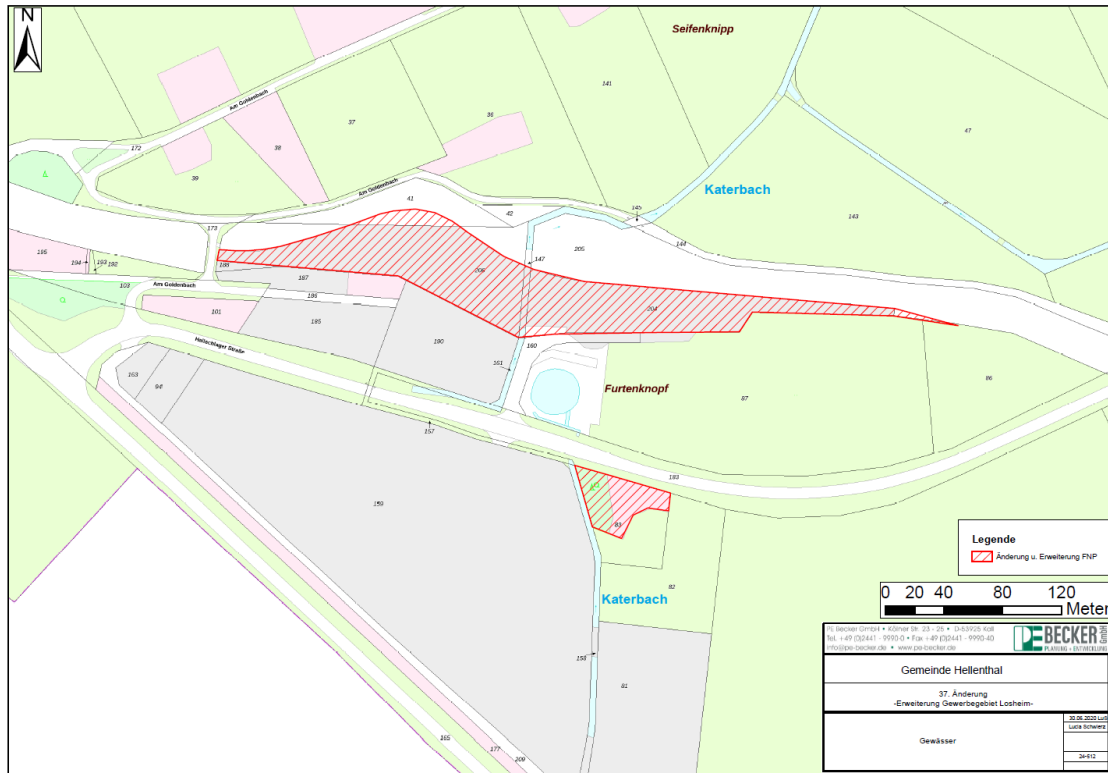


Abbildung 6: Gewässer im Plangebiet (NW ALKIS)

Die Entwässerung des Gewerbegebiets ist als „qualifiziertes Mischsystem“ konzipiert - mit Einleitung der häuslichen Schmutzwässer in den Mischwasserkanal und von –nicht schädlich verunreinigten- Niederschlagswässern in die örtlichen Gewässer, unter Vorschaltung einer Rückhaltung. Die Entwässerung der neuen Gewerbeflächen ist so zu regeln, dass dadurch keine Beeinträchtigung erfolgt. Für das belastete Niederschlagswasser der Betriebsflächen ist die Anlage eines Retentionsbodenfilterbeckens vorgesehen.

Zur Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet dient der vorhandene Mischwasserkanal DN300 zur Kläranlage Kronenburg.

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Konflikt W3: Verrohrung des Katerbachs

Der durch beide Werksgelände verlaufende Katerbach soll bis zum Durchlass unter dem Bahndamm verrohrt werden.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der Detailplanung (B-Planverfahren) formuliert. Die zur Verrohrung gehörigen wasserrechtlichen Verfahren einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen sind bereits abgeschlossen (südlich der

B 421) oder eingeleitet (nördlich der B 421). Der ökologische und funktionale Eingriff in das Gewässer und seinen Randstreifen (aquatisch und terrestrisch) wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch gewässerbezogene, funktionale Maßnahmen kompensiert.

Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer allgemeinen Begehung im August 2019 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen (ASVP, PE Becker 2020). Dabei wurde neben den Teilflächen zur FNP-Änderung auch bereits das Gebiet abgedeckt, das für die B-Planänderung vorgesehen ist. Etwaige Betroffenheiten waren bei den Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Waldeidechsen) nicht auszuschließen. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und eine tiefer gehende Brutvogelkartierung im Rahmen einer ASP 2 durchgeführt, um Beeinträchtigungen zu verhindern. Daneben wurde eine Horst- und Höhlenbaumkartierung durchgeführt, um sicher zu stellen, dass keine Ruhe- und Aufzuchtstätten zerstört werden. Es ergaben sich keine Ausschlusskriterien, die gegen eine Verwirklichung des Vorhabens sprechen.

Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage in den Änderungsbereichen des FNP, sowie in der B-Planänderungsfläche nicht vor und konnten auch bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

Biologische Vielfalt

Die vor Ort vorzufindende Landschaft ist als ausgeräumt zu bezeichnen. Waldflächen sind in diesem Gebiet nicht vorhanden. Bereits jetzt werden die Flächen zum Großteil gewerblich genutzt. Gleisanlagen, Lager- und Parkplätze mit geringem bis hohem Versiegelungsgrad prägen den Bereich rund um den Losheimer Bahnhof.

Im Umfeld der Änderungsbereiche liegen keine Flächen, die im Biotopkataster oder Biotopverbund geführt werden. Im Norden grenzt die Fläche „Quellbäche der Kyll um Losheim“ (VB-K-5604-003) des Biotopverbundes an. Das Entwicklungsziel dieses Verbundes liegt in der Umwandlung der naturfernen Quellbäche zu naturnahen Fließgewässern. Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters ist eine „Baumallee entlang eines ehemaligen Wirtschaftsweges südlich von Losheim“ (BK-5604-004) und liegt in 800m Entfernung zum Plangebiet. Deren Schutzziel ist der Erhalt als „landschaftsbildprägende Laubbaumallee in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft“ (Geoportal). In beide Elemente wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht eingegriffen.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bunkeranlagen“ (EU-147) befindet sich etwa 1500m südöstlich. Schutzziel ist der Erhalt als Trittstein- und Sonderbiotop für einzelne gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten (Geoportal). Auch dieses Gebiet wird durch die Planung nicht beeinflusst.

Im Umkreis von 1.000 m sind keine Natura-2000-Gebiete ausgewiesen. Das nächste Natura-2000-Gebiet (DE-5504-305 Kyllquellgebiet) befindet sich in einer Entfernung von 3,3

Kilometern. Vorrangiges Entwicklungsziel ist hier die Erhaltung und Optimierung des naturnahen Gewässers mit seinen wertvollen Auenbereichen durch extensive Pflege, sowie weitergehende Freistellung der Zuflüsse von Fichten und Förderung der Auwaldentwicklung in diesen Abschnitten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2020). Aufgrund der räumlichen Distanz und in Anbetracht der bereits bestehenden Wirkfaktoren in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, ist die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auszuschließen.

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen

Biotoptyp	Code BLP	Biotopwert
Versiegelte Fläche	1.1	0
Teil-/ Unversiegelte Betriebsfläche	1.3	1
Zier- und Nutzgarten	4.4	3
Brache	5.1	4
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen	7.2	5

Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)

Durch die Realisierung von Bauvorhaben wird unwiderruflich Lebensraum unterschiedlicher Qualität verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekte (anlagebedingt)

Durch die an die FNP-Änderung anschließende bauliche Überplanung der Flächen könnten bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden werden.

Durch derartige Eingriffe könnten nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge des B-Planverfahrens formuliert. Gleichfalls werden im B-Planverfahren Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

2.2.3 Emissionen

Lärm

Das Gebiet ist durch die Lärmemissionen des bestehenden Sägewerks vorbelastet, so dass hier anlagebedingt nicht mit einer nennenswerten dauerhaften Zusatzbelastung zu rechnen ist. Der Immissionsschutz wird auf Detailplanungsebene (im B-Plan) auf Basis eines Immissionsschutzgutachtens (Schallgutachten) durch zeichnerische sowie textliche Festsetzungen gewährleistet.

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der weiterführenden Planung kann es temporär zu einem baubedingten, gesteigerten Lärmaufkommen angrenzender Bereiche kommen.

Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.

Andere Emissionsarten, wie z.B. **Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme** und **Strahlung** haben bei dem Betriebstyp hier eine untergeordnete Relevanz, die auch auf Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens noch geklärt werden kann. Auf diese Weise kann die **Verursachung von Belästigungen** verhindert werden.

2.2.4 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle

Mit Umsetzung der weitergehenden Planung (B-Planverfahren) kann es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung kommen. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des B-Planverfahrens formuliert.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt

Unfälle oder Katastrophen sind weder durch die FNP-Änderung noch durch die anschließende weitere planerische Nutzung des Gebietes zu erwarten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Somit sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Am Änderungsbereich 1 befindet sich ein ehemaliges Bahnhofsgebäude der sogenannten „Vennquerbahnlinie“ von Jünkerath nach Weywertz in Belgien. Es wurde als Baudenkmal „Bahnhof Losheim“ 1989 in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen (Gemeinde Hellenthal, 1989), und hat damit Bestands- und Umgebungsschutz, der bei allen Baumaßnahmen im Umfeld zu beachten ist. Das Gebäude liegt bereits jetzt in einer Gewerbegebietsfläche, umgeben vom Abstellplatz einer Tiefbaufirma. Eine Verschlechterung des äußeren Erscheinungsbilds des Gebäudes ist nicht zu erwarten. Das Gebäudeinnere soll/kann als Büro, Archiv oder Betriebswohnung genutzt werden. Der Aspekt Umgebungsschutz wurde zwischenzeitlich mit dem Landschaftsverband Rheinland – LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland - anhand der -vorläufigen- Vorhabensplanung vorabgestimmt. Demnach ist im Baugenehmigungsverfahren mit größeren Auflagen nicht zu rechnen, da Bahnhofsumfelder immer schon von großformatigen gewerblichen Anlagen geprägt waren. Eine Gefährdung des ehemaligen Bahnhofs Losheim als Baudenkmal ist durch die Planung somit nicht zu befürchten.

Die strategische Bahn zwischen Jünkerath und Losheim verdeutlicht noch durch die deutlich erkennbare Trassenführung mit Dammbauwerken, Geländeeinschnitten, Brücken, Durchlässen und Bahnhofsbauten die Ausführung einer aggressiv ausgerichteten Kriegsstrategie des Deutschen Reiches und ist daher bedeutend für die Geschichte des Menschen. Nördlich des ehemaligen Bahnhofsgeländes ist zwischenzeitlich eine archäologische Absuchung durch eine Fachfirma (per Geländeschnitt) quer durch die ehemalige Bahntrasse erfolgt. Erhaltenswerte Schutzgüter wurden dabei keine festgestellt. Auch das LVR-Amt hat nach Vorlage des Untersuchungsberichts die Freigabe zur Bebauung

erteilt - unter Beachtung der üblichen vorsorglichen Bestimmungen gemäß Denkmalschutzgesetz NRW.

Südlich der Änderungsbereiche befindet sich der bedeutende Kulturlandschaftsbereich 28.05 ‚Westwallabschnitt bei Udenbreth‘. Von der Landesgrenze bei Hellenthal-Kehr bis nach Udenbreth verläuft ein Abschnitt des Westwalles. Auf einzelnen Höhenrücken liegen in einem Waldgebiet und auf Wiesengelände zahlreiche Bunker in unterschiedlichem Erhaltungszustand. Innerhalb der Änderungsflächen – und auch im Bereich der weiteren B-Planung - sind jedoch keine Strukturen des Denkmals vorhanden, weshalb eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Auf dem südlich liegenden Teilstück der Fläche steht ein Haus, welches von dem Sägewerksbetreiber gekauft worden ist. Dieses erfüllt momentan die Funktion eines Wohnhauses. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich vereinzelt weitere Wohnhäuser, deren Sicht auf die Gewerbefläche jedoch durch Gehölzstrukturen unterbrochen ist. Die weiteren im Umfeld liegenden Flächen werden landwirtschaftlich, hauptsächlich zur Rinderhaltung, genutzt. Die angrenzende B421 dient dem überörtlichen Verkehr. Sie beginnt in Losheim, in direkter Nähe zum Plangebiet und führt auf einer Länge von 145 km nach Rheinland-Pfalz. Die südlich des Plangebiets liegende B265 führt von Köln nach Prüm und dient daher ebenfalls dem überörtlichen Verkehr.

Im Bereich der Planung kommt es nicht zu nennenswerten negativen Veränderungen von besonders bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen und -elementen. Für die nur sehr grobskalig im Bereich der Planfläche vermutete Römerstraße Prüm-Aachen lassen sich bis zu 1 km Entfernung keine konkreten Hinweise finden, so dass der Straßenverlauf in diesem Bereich als ungenügend belegt angesehen werden muss (Aussage LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Denkmalschutz).

2.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Benachbarte Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind nicht bekannt. Eine Vorbelastung ist im Plangebiet durch das angrenzende Gewerbegebiet vorhanden. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und die kälteste nicht unter -3°C. Im Plangebiet ist es jedoch aufgrund des ausgeprägten Reliefs deutlich kühler und regenreicher als im Rest des Bundeslandes. Es herrschen Jahresmitteltemperaturen von 7,5°C mit durchschnittlich 92 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 1127mm. Die Sonnenscheindauer beträgt durchschnittlich 1534 Stunden pro Jahr (LANUV Klimaatlas 2019).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt. Während der im Verlauf der weiteren Planung möglichen Bautätigkeiten, später durch Pendler und Zulieferer

ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu vermehrten Emissionen führen. Ein nennenswerter Einfluss des Projekts auf den Klimawandel ist allerdings nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

Konflikt K 1.1: Belastung der Luft mit Schadstoffen

Während potenzieller Bautätigkeiten, später durch Pendler oder Zulieferer ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

Konflikt K 1.2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der weiteren Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen. Die Bedeutung der Fläche in dem Änderungstreifen und der Teilfläche südlich der B421 für die Kalt- und Frischluftproduktion ist jedoch gering. Insgesamt entstehen durch die geplante Bebauung mit hohen Gebäuden Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Im Zuge des B-Planverfahren werden entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen formuliert, die den Eintritt von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verhindern.

2.2.8 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen. Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte sparsam erfolgen. Bei Formulierung entsprechender Verringerungsmaßnahmen im B-Planverfahren und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Da entsprechende Eingriffe erst im Rahmen des B-Planverfahrens, bzw. der daran anschließenden Betriebsgeländeerweiterung zu erwarten sind, wurden entsprechende Maßnahmen im Umweltbericht und der landespflegerischen Begleitplanung zum B-Planverfahren formuliert. Hier wurden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen sowohl zur FNP- als auch zur BP-Änderung übernommen. Als Kompensationsmaßnahmen wurden insbesondere Maßnahmen zum Ausgleich der Gewässerverrohrungen (Katerbach), Lebensraumverlusten und ökologischen Wertverlusten erforderlich. Die genaue Bilanzierung und Aufteilung der Ökowertpunkte auf Einzelmaßnahmen ist der landespflegerischen Begleitplanung zum B-Plan zu entnehmen.

2.4 Alternative Planung

Das Plangebiet bietet sich als Standort für die Erweiterung als Gewerbegebiet vorrangig an, da die Fläche in direkter Nähe zu dem erweiternden Sägewerk liegt. Des Weiteren wurde die Größere der beiden Flächen bereits als Fläche für Bahnanlagen genutzt. Dadurch ist eine Vorbelastung für Natur und Umwelt vorhanden. Der ökologische Eingriff würde bei alternativen Planungen auf anderen Flächen deutlich höher ausfallen, weshalb das Plangebiet für die gewerbliche Weiterentwicklung der Gemeinde vorzuziehen ist.

Durch die Nähe zu den beiden Bundesstraßen B421 und B265 besteht bereits eine günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Allein durch die FNP-Änderung, die der Erweiterung der Gewerbefläche dient, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die darauf aufbauende Planung im Rahmen des B-Planverfahrens und der Umsetzung in Form der Betriebsgeländeerweiterung kann es dann zu Auswirkungen kommen, die durch die entsprechend im zugehörigen Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie Kompensationsmaßnahmen verhindert und/oder ausgeglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass zum Abschluss der nachfolgenden Planverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden die in den Referenzen aufgelisteten Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet.

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach

§ 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans erwachsen jedoch noch keine nachteiligen Auswirkungen, bzw. diese werden erst nach Abschluss der weiteren Planungen zu Bebauungsplan und Umsetzung ersichtlich.

3.3 Zusammenfassung

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hellenthal soll eine Erweiterung des Gewerbegebiets Losheim (Bebauungsplan (BPlan) Nr. 49) im Bereich eines bestehenden Sägewerks ermöglicht werden. Verbunden damit ist auch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, um dem Auspendlerüberschuss der Gemeinde entgegen zu wirken. Bei dem Bauleitplanverfahren besteht somit eine bedarfsorientierte Ausrichtung.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich. In diesem Fall wurden die Planungen des parallellaufenden B-Planverfahrens herangezogen, und deren Auswirkungen vorgreifend bewertet. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in den Unterlagen der Detailplanung (B-Plan) (UB, LBP) formuliert. Durch sie werden die Auswirkungen möglichst geringgehalten und nachhaltige, erhebliche Umweltauswirkungen wirksam verhindert.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und damit temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen. Für diese Beeinträchtigungen müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Die entsprechende Bilanzierung und konkrete Umsetzung ist Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum B-Planverfahren.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahrensverlauf bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungs-, sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden werden.

3.4 Referenzen

PE Becker (2020): 37. Änderung FNP Gemeinde Hellenthal, Planzeichnung und Begründung

PE Becker (2020): Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zur 37. Änderung FNP und 3. Änderung und Erweiterung BPlan 49 der Gemeinde Hellenthal

BauGB [Baugesetzbuch] (2020): Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)

ELWAS [Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen] (2019): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/>. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal: <https://www.hellenthal.de/bauen/baugebiete/flaechennutzungsplan/> (letzter Zugriff: 13.08.2020)

Gemeinde Hellenthal (1989): Bescheid über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.3.1980 (GV NW 1980 S. 126/SGV NW 244); Bahnhof in 5374 Hellenthal Losheim, Grundstück Gemarkung Losheim, Flur 6, Flurstück 187

Geoportal NRW (2019): <https://www.geoportal.nrw/>

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019): <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/meludedok/DE-5504-305

LVR&LWL [Landschaftsverband Rheinland & Landschaftsverband Westfalen-Lippe] (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

LVR [Landschaftsverband Rheinland] (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln